

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	44 (1971)
Heft:	3
Rubrik:	Redaktionsschluss für die Sondernummer Juni 1971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichkeitssphäre des meldepflichtigen Schweizer Bürgers. Der Anspruch auf Wahrung der Intimsphäre wurde denn auch bei der letzten Revision des Dienstreglements in Artikel 21bis ausdrücklich statuiert. Im weitern wurde in der Interpellationsbeantwortung festgestellt, dass das Verbot der Benützung des Dienstbüchleins als zivile Ausweisschrift von der Kontrollverordnung strafrechtlich sichergestellt werde. Schliesslich wurde der Interpellation auch entgegengehalten, dass mit der Einsichtnahme in die Dienstbüchlein anlässlich der Ausstellung von Lernfahrausweisen eine Diskriminierung der Wehrmänner liegen könne, die dadurch unter Umständen gegenüber Nicht-Dienstpflchtigen, Frauen und Ausländern benachteiligt werden.

Mit dieser Interpellationsbeantwortung war der Interessenkonflikt zwischen den militärischen Stellen und den für den Strassenverkehr zuständigen Instanzen noch nicht entschieden. Im Anschluss daran wurde von den interessierten Stellen eine *vermittelnde Zwischenlösung* gesucht, die schliesslich in der neuen Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 auch gefunden wurde.

Um den Bedürfnissen der Behörden des Strassenverkehrs, des Zivilschutzes, sowie den Polizeikorps nach Möglichkeit entgegenzukommen, wurde eine Lösung getroffen, wonach die Sektionschefs inskünftig diesen Stellen auf Gesuch hin Auskunft über die Personalien, Dienstpflcht, Grad, Funktion, militärische Einteilung usw. von Wehrpflichtigen zu erteilen haben. Am Grundsatz, dass das Dienstbüchlein ausschliesslich eine militärische Ausweisschrift ist, die dazu bestimmt ist, den Truppenkommandanten, Militärbehörden und Militärpflichtersatzverwaltungen über die militärische Stellung des Inhabers und dessen Wehrpflichterfüllung Aufschluss zu geben, wurde dagegen festgehalten. Insbesondere von einer Ausdehnung der Auskunftspflicht auf klassifizierte ärztliche und sanitätsdienstliche Angaben oder auf die Einsichtnahme in die Dienstbüchlein über solche Eintragungen wurde im Interesse des Arztgeheimnisses und des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Wehrmannes abgesehen.

Mit dieser Neuregelung wurde eine Lösung gefunden, die den Bedürfnissen der übrigen Amststellen entgegenkommt, ohne dabei die militärischen und persönlichen Interessen zu verletzen.

Kurz

Redaktionsschluss für die Sondernummer Juni 1971

Der Redaktionsschluss muss für die Sondernummer vorverlegt werden.
Die Manuskripte für die Verbandsnachrichten müssen bis spätestens

Freitag, 30. April 1971

im Besitze der Redaktion sein. Später eingehende Berichte können in der Sondernummer keine Aufnahme mehr finden.

Die Redaktion